

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Husum

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 24.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Husum erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand und Begriff

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Person als Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) neben ihrer Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den eines Familienangehörigen innehat.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Kochgelegenheit sowie eine sanitäre Einrichtung mit Waschgelegenheit gehört.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass
 - a) ihre Inhaberin oder ihr Inhaber sie vorübergehend anders oder nicht nutzt oder
 - b) sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von ihrem oder seinem Ehepartner getrennt

lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil die Zweitwohnungsinhaberin oder der Zweitwohnungsinhaber ihrer oder seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.

- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Steuerpflicht befreit sind Personen, deren Zweitwohnung
- a) von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird oder
 - b) von freien Trägern der Wohlfahrtspflege zur Pflege entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird oder
 - c) von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Erziehungszwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Auch von der Steuer befreit sind
- a) Soldatenunterkünfte in Kasernen
 - b) Unterkünfte, die Soldaten als Dienstwohnung durch Verwaltungsakt zugewiesen wurden.
 - c) Schülerinnen und Schüler, die in Husum eine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren und in der elterlichen Wohnung mit Hauptwohnung gemeldet sind.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in Fällen besonderer Härte auf Antrag die Zweitwohnungssteuer ganz oder teilweise erlassen. Es gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen der Hauptsatzung der Stadt Husum in der jeweils geltenden Fassung. Eine besondere Härte liegt vor, wenn die Zweitwohnungssteuer 4 % der nachgewiesenen jährlichen Nettoeinkünfte gemäß letztem ergangenen Einkommenssteuerbescheid eines Schuldners übersteigt.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Jahresmietwert der Zweitwohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Da dieser

Preisindex ab 1. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand Oktober 1998 mit 4,44 festgeschrieben.

- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Jahresmietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete pro Jahr im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 Bewertungsgesetzes findet entsprechend Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
unter 90 Verfügungstage 30 %,
90 bis 180 Verfügungstage 60 %,
über 180 Verfügungstage 100 %.
- (6) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungsjahres, bestimmt sich der Verfügbarkeitsgrad nach dem des Vorjahres. Liegt ein solcher Vorjahresverfügbarkeitsgrad nicht vor, werden die Verfügungstage nach Abs. 5 jahresanteilig zugrunde gelegt.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt 14 v.H. des Jahresmietwertes.

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Folgemonats, von dem ab eine Zweitwohnung innegehabt wird, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt und dies anzeigt.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird mit Ausnahme der Mischnutzungsfälle (§ 5 Abs. 5 der Satzung) zum Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Für Mischnutzungsfälle wird die Steuer nach Ablauf des Kalenderjahres rückwirkend festgesetzt.
- (3) Die Stadt erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Vorauszahlungen werden auf der Basis des für das Vorjahr zugrunde zu legenden Mietwertansatzes gem. § 5 festgesetzt. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet..
- (4) Die nach Absatz 2 festgesetzte Jahressteuer und die Vorauszahlungen nach Absatz 3 sind zum 1. Juli des Steuerjahres fällig, es sei denn, dass im Steuerbescheid eine andere

Fälligkeit genannt wird. Nachzahlungen sowie Teilzahlungsbeträge nach Absatz 1 werden innerhalb eines Monats fällig.

§ 8

Anzeige-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten/ Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung und deren Aufgabe im Stadtgebiet sind der Stadt Husum innerhalb von zwei Wochen nach Bezug, bzw. Aufgabe der Wohnung oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn die Zweitwohnung ausschließlich selbst genutzt wird. Werden die Steuererklärung und die geforderten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 bzw. gesetzter Sonderfrist abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Mietverträge, bzw. Mietveränderungsverträge. Die Stadt Husum kann weitere geeignete Nachweise (z.B. für einen Befreiungstatbestand) anfordern.
- (3) Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und die Auskunftsspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohneigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 11 KAG i. V. m. §§ 90, 93 Abgabenordnung (AO).

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß §§ 11, 13 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) in der jeweils geltenden Fassung alle erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenstellung nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies sind insbesondere:
 - a) Name, Vorname(n),
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Familienstatus,
 - d) Anschrift des Hauptwohnsitzes,
 - e) Anschrift des Nebenwohnsitzes,
 - f) Name und Anschrift der Eltern bei Minderjährigen,
 - g) Berufstätigkeit und Anschrift des Arbeitgebers sofern eine Befreiung nach § 4 möglich ist,
 - h) Daten aus dem Mietvertrag (u.a. Miethöhe, Dauer des Mietverhältnisses),

- i) Beginn und Ende der Steuerpflicht,
 - j) Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - k) Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - l) Bauakten,
 - m) Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - n) Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - o) Liegenschaftskataster,
 - p) Mietwert der Wohnung,
 - q) Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - r) Bankverbindung.
- (2) Wird eine Person in der Stadt Husum mit Zweit- oder Nebenwohnsitz melderechtlich erfasst, so übermittelt die Stadt Husum – Einwohnermeldeamt – die für die Steuererhebung erforderlichen personenbezogenen Daten an die mit der Erhebung betraute Stelle.
- (3) Daten dürfen durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Dritten erhoben werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (4) Darüber hinaus sind die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) Der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgeben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Die Steuerpflicht beginnt ab dem 01.01.2017.

Eine aufsichtsrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 29.11.2016

gez. Uwe Schmitz

Bekanntgabe:

Hinweisende Anzeige HN 29.11.2016

Bekanntmachung Internet 30.11.2016